

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Hauptsatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.01.2008; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 22.01.2008; in Kraft getreten mit Beginn des 09.01.2008

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2008; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 06.01.2009; in Kraft getreten mit Beginn des 18.02.2009

Nachtrag Nr. 2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2009; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 27.10.2009; in Kraft getreten mit Beginn des 17.11.2009

Nachtrag Nr. 3: Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2010; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29.06.2010; in Kraft getreten mit Beginn des 16.07.2010

Nachtrag Nr. 4: Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2012; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.11.2012; in Kraft getreten mit Beginn des 25.12.2012

Nachtrag Nr. 5: Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.2013; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 23.05.2013; in Kraft getreten mit Beginn des 12.06.2013

Nachtrag Nr. 6: Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2013; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 24.01.2014; in Kraft getreten mit Beginn des 07.02.2014

Nachtrag Nr. 7: Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2015; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 13.01.2015; in Kraft getreten mit Beginn des 29.01.2016

Nachtrag Nr. 8: Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2018; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 30.05.2018; in Kraft getreten mit Beginn des 13.06.2018

Nachtrag Nr. 9: Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 23.10.2020; in Kraft getreten mit Beginn des 18.11.2020

Nachtrag Nr. 10: Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 15.02.2021; in Kraft getreten mit Beginn des 16.03.2021

Nachtrag Nr. 11: Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2022; Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10.03.2022; in Kraft getreten am 01.04.2022

Nachtrag Nr. 12: Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2023; Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 16.03.2023; in Kraft getreten am 06.04.2023

Nachtrag Nr. 13: Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.05.2023; Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 13.06.2023; in Kraft getreten am 20.06.2023

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 08.01.2008 / 11.12.2008 / 08.10.2009 / 17.06.2010 / 20.09.2012 / 11.04.2013 / 12.12.2013 / 10.12.2015 / 26.04.2018 / 01.10.2020 / 16.12.2020 / 03.02.2022 / 15.02.2023/ 25.05.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hohenlockstedt erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hohenlockstedt.
- (2) Das Gemeindewappen zeigt: In rot, begleitet rechts von einem silbernen, blühenden Erikazweig, links von einer silbernen Roggenähre, einen silbernen runden, nach oben sich verjüngenden, leicht eingebogenen Turm (Wasserturm) mit

geschlossener rundbogiger Tür, glattem Sockelsims und 3 schwarzen, rundbogigen, schmalen Fenstern (1 : 2), gekrönt von einer ausladenden sechseckigen Laterne auf Gesims und Konsolen; auf dem abgeflachten Spitzdach einen silbernen Mast, auf dessen nach links abgeknicktem Ende ein schwarzes Tau mit einem silbernen Ball daran zum Dach gespannt ist.

- (3) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem weißen, oben und unten von einem roten Randstreifen begrenzten Flaggentuch das Gemeindewappen, etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Hohenlockstedt Kreis Steinburg".
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 4 TVöD,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € bis zur Dauer von zwei Jahren, Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,

8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Betrag von 500,00 € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB sowie die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB und § 71 Abs. 3 LBO), sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist
12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen.

(3)

Sie oder er unterrichtet den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches bei

1. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und
3. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange beeinträchtigen könnte.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1)

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Personal- und Koordinierungsausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten, Koordinierung von Angelegenheiten der Gemeinde Hohenlockstedt, Partnerschaftsangelegenheiten mit den Städten Lapua und Dargun

b) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Gemeindewerke sowie Angelegenheiten der Wirtschaft einschl. Maßnahmen zu deren Förderung, Tourismus

c) Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales (Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendhilfe, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Angelegenheiten von Senioren, Volkshochschulwesen, Veranstaltungen

d) Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur (Kurzbezeichnung: Bauausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wohnungswesen, Verkehrswesen, Brandschutz, Bauleitplanung, Immissionsschutzangelegenheiten, Wasserrecht und Abwasserbeseitigung, Bauwesen einschl. Planung, Infrastruktur einschl. gemeindlicher Entwicklungsplanung

e) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energiewende (Kurzbezeichnung: Umweltausschuss)

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Klimaschutz, Energiewende, Energiemanagement und -controlling,

f) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse unter a) bis e) können als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; die Zahl der bürgerlichen Mitglieder darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen entsenden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

(2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen beliebig viele stellvertretende

Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Der Personal- und Koordinierungsausschuss ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren oder dessen Stellvertretenden nach § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO.
- (2) Dem Personal- und Koordinierungsausschuss werden die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 5 TVöD nach § 50 Abs. 4 Satz 2 GO übertragen. Der Personal- und Koordinierungsausschuss kann personalrechtliche Einzelentscheidungen jederzeit an sich ziehen.
- (3) Dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Bauleitplanung über folgende verfahrensleitende Schritte abschließend zu entscheiden:
 - (a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und
 - (b) Verfahren gem. § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches bei Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung.
- (4) Dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur wird die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch übertragen, sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.
- (5) Dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energiewende wird die Entscheidung über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften übertragen.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde zu einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auch begrenzt auf die Ortsteile Bücken, Hohenfiert, Hungriger Wolf, Ridders, Springhoe und Lockstedter Lager durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus

der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tages-ordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohner-versammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu er-teilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeinde-vertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7a

Dorfschaften und Dorfschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Dorfschaften gebildet:

1. Bücken/Hungriger Wolf bestehend aus den Straßen Bücken, Hungriger Wolf, Rehbrückenweg, Towerstraße, Heeresfliegerstraße und CRE-Allee
2. Hohenfiert bestehend aus der gleichnamigen Straße
3. Ridders bestehend aus der gleichnamigen Straße
4. Springhoe bestehend aus den Straßen Springhoe, Am Fischteich und Walderseehöhe

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Dorfschaften wählt die Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung Dorfvorstände. Sie bestehen aus 3 Mitgliedern. Mitglieder können Gemeindevertreterinnen und –vertreter und Bürgerinnen und Bürger sein, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und

Gemeindevertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Dorfvorstand nicht erreichen.

- (3) Der Dorfvorstand wählt aus seiner Mitte eine Dorfvorsteherin oder einen Dorfvorsteher und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 €, nicht übersteigt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und juristischen Personen, an denen bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hohenlockstedt in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in der Wilhelmstraße (Rathaus), in der Breiten Straße (Marktplatz), in der Hermann-Löns-Straße (Jugendzentrum) und in der Breiten Straße (Einmündung Deutsch-Ordens-Straße) befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hohenlockstedt werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich in der Wilhelmstraße (Rathaus) befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem

sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 09.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2006, außer Kraft. / Diese Satzung (Nachtrag 1/ 2/ 3/ 4 / 5/ 6 / 7 / 8 / 9/ 10/ 11/12/ 13) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 22.01.2008 / 06.01.2009 / 27.10.2009 / 29.06.2010 / 20.11.2012 / 23.05.2013 / 24.01.2014 / 13.01.2016 / 30.05.2018 / 23.10.2020 / 15.02.2021 / 10.03.2022 / 16.03.2023/ 13.06.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, den 29.01.2008 / 29.01.2009 / 30.10.2009 / 06.07.2010 / 10.12.2012 /
30.05.2013 / 28.01.2014 / 22.01.2016 / 31.05.2018/ 28.10.2020 /
23.02.2021 / 23.03.2022/ 27.03.2023/ 14.06.2023

gez. Bürgermeister